



Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **26. September 2024** die nachfolgende Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBI. I S. 90) und

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBI. I S. 582).

§ 1

Nutzung der Sporthalle für die Durchführung des Trainings-, Übungs- und Spielbetriebes ohne Bewirtung

(1) Die Benutzungsgebühren für die Halle einschl. Umkleide- und Sanitärräumen betragen:

Ganze Halle	23,15 € pro angefangene Stunde
1/3 Halle	7,70 € pro angefangene Stunde
2/3 Halle	15,45 € pro angefangene Stunde
Foyer	7,70 € pro angefangene Stunde
Duschen	36,40 € pro Mannschaft bei Veranstaltungen, die nicht in der Sporthalle stattfinden

(2) Ausgenommen sind folgende Benutzergruppen:

- Schüler im Rahmen des Schulsportunterrichts
- Kinder, Schüler, Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der Hirschhorner Vereine, einschließlich der erforderlichen Trainer.

§ 2

Nutzung der Sporthalle für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Rundenspielen usw. mit Bewirtung

Die Benutzungsgebühren für die Halle inkl. sämtlicher Nebenräume betragen:

Bis 4 Stunden pauschal	152,15 €
Über 4 Stunden pauschal	303,20 €



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 3 Nutzung der Sportplätze

- (1) Die Benutzungsgebühr des FC Hirschhorn zur dauerhaften Nutzung beträgt für beide Sportplätze an der Jahnstraße 579,90 € pro Monat. Über die zeitliche Vergabe der Sportplätze bei mehreren Nutzern, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.
- (2) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind folgende Benutzergruppen:
- a.) Schüler im Rahmen des Schulsportunterrichts
 - b.) Kinder, Schüler, Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der Hirschhorner Vereine, einschließlich der erforderlichen Trainer.
- Die Benutzungsgebühr des FC Hirschhorn nach Abs. 1 wird entsprechend dem Anteil der Nutzung durch Schüler, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr reduziert. Der FC Hirschhorn legt dem Magistrat jährlich zum 30.06. eine Liste vor, aus der die prozentuale Nutzung der Sportplätze getrennt nach Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen hervorgeht.
- (3) Für andere Benutzer kann der Magistrat je nach Umfang der Nutzung pro Sportplatz ein Entgelt in Höhe von 52,90 € bis 134,50 € pro Veranstaltung oder Tag verlangen.

§ 4 Gewerbliche und sonstige Nutzungen

Über Gebühren für gewerbliche und sonstige Nutzungen entscheidet im Einzelfall der Magistrat.

§ 5 Außerordentliche Benutzungsgebühr

Bei übergebührlicher Verschmutzung der Halle oder der dazugehörigen Nebenräume durch die Benutzer, auch durch Einzelpersonen, müssen zusätzlich die tatsächlichen Kosten der Reinigung erstattet werden, mindestens jedoch eine Pauschale von 162,10 €.

§ 6 Befreiung von der Benutzungsgebühr

In Fällen sozialer und unbilliger Härte kann der Magistrat auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder von der Gebühr befreien.



§ 7

Befreiung von der Benutzungsgebühr aufgrund von Schließungen

- (1) Werden die Sporthalle und/oder die Sportplätze durch den Bund, das Land oder die Stadt Hirschhorn (Neckar) geschlossen oder anders als im Belegungsplan ausgewiesen belegt und dadurch eine Nutzung der jeweiligen Anlage nicht mehr möglich, wird für diese Zeit keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung der Sportplätze sind in den Fällen des § 7 Abs. 1 für den gesamten Monat zu erlassen, wenn nicht mehr als die Hälfte des Monats eine Nutzung der Anlage möglich war.

§ 8

Berechnungsverfahren und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Abrechnung nach § 1 erfolgt entsprechend der vergebenen Hallenzeiten gemäß Belegungsplan, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattfand.
- (2) Die Abrechnung nach §§ 2 und 4 erfolgt entsprechend den in der Ausnahmegenehmigung bewilligten Nutzungszeiten. Etwaige Sonderleistungen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (3) Die Abrechnung nach § 3 Abs. 1 erfolgt zur Jahresmitte für das laufende Jahr.
- (4) In Rechnung gestellte Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung innerhalb von vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Schuldner der Gebühr ist der Benutzer bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Jährliche Gebührenanpassung

Die Benutzungsgebühren für die Sporthalle werden jährlich, beginnend ab 01.01.2026, um 5 % erhöht. Die Beträge werden kaufmännisch auf 5ct Zwischenbeträge gerundet. Eine Veröffentlichung der neuen Gebührensätze erscheint am Ende eines jeden Kalenderjahres im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hirschhorn (Neckar), dem „Hirschhorner Stadtanzeiger“.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze vom 11. Dezember 2013, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2013, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden:

Hirschhorn (Neckar), 27. September 2024

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

1. Die Gebührenordnung beinhaltet eine 5 %-ige Erhöhung der Benutzungsgebühren zum 01. Januar 2026.